

Richtlinie

"Ahlen-Süd/Ost"

Richtlinie der Stadt Ahlen und des Stadtteilforum Süd/Ost e.V. zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW im Stadterneuerungsgebiet "Ahlen-Süd/Ost"

Präambel

Die Stadt Ahlen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Ahlen-Süd/Ost" mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Ahlen-Süd/Ost einen Verfügungsfonds zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und Engagements vor Ort, als auch zur Aufwertung und Attraktivierung zentraler Standorte und auf Quartiersebene, ein.

Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von vorhandenem und der Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagements innerhalb des Programmgebietes "Ahlen-Süd/Ost". Die Stadt Ahlen unterstützt im Rahmen dieser Fördermaßnahme Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden. Ein besonderer Fokus der Förderung soll hierbei auf die Kinder- und Jugendarbeit entfallen.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil "Ahlen-Süd/Ost" herauszubilden und zu stärken.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt.
- (2) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ahlen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programmgebietes "Ahlen-Süd/Ost". Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.
- (3) Fördermittel können nur gewährt werden, soweit die Haushaltslage der Stadt Ahlen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse dies zulassen.
- (4) Aus dem Verfügungsfonds werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebietes erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.
- (5) Die Stadt Ahlen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet "Ahlen-Süd/Ost" im Wesentlichen folgende Ziele:
 - (5.1) Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
 - (5.2) Stärkung von Bildung,
 - (5.3) Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur,
 - (5.4) Unterstützung der Integration,
 - (5.5) Stadtgestaltung, Freiräume, Mobilität und Klimaschutz,
 - (5.6) Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes,
 - (5.7) Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung.
- (6) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:
 - (6.1) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
 - (6.2) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
 - (6.3) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,

- (6.4) erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
 - (6.5) hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
 - (6.6) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
 - (6.7) fördert die lokale Ökonomie,
 - (6.8) verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
 - (6.9) eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
 - (6.10) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Ahlen-Süd/Ost,
 - (6.11) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Ahlen-Süd/Ost,
 - (6.12) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
 - (6.13) hat eine nachhaltige Wirkung oder
 - (6.14) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.
- (7) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Ahlen am 14.12.2017 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets "Ahlen-Süd/Ost" (siehe Anlage) durchgeführt werden oder der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergegenstand

- (1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebietes generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.
- (2) Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- (3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
- (3.1) Projektbezogene Investitionskosten,
 - (3.2) Projektbezogene Sachkosten,
 - (3.3) Projektbezogene Personalkosten.
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
- (4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Ahlen,

- (4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden können,
- (4.3) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- (4.4) Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
- (4.5) Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- (4.6) Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

3. Förderbedingungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt,
 - (1.1) Wenn die Maßnahmen im Einklang mit dieser Richtlinie stehen und
 - (1.2) Innerhalb des Programmgebietes stattfinden oder
 - (1.3) Der Bewohnerschaft und den Akteuren innerhalb des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
- (2) Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - (2.1) Die Maßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und des gemeinschaftlichen Miteinanders.
 - (2.2) Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - (2.3) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - (2.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
 - (2.5) Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und –aufgaben bestehender Organisationen.
 - (2.6) Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- (3) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- (4) Es ist erwünscht, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
- (3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 15.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 6 (1) dieser Richtlinie im Besonderen städtischem Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt.

5. Antragstellung

- (1) Der Verfügungsfonds wird durch das Stadtteilbüro Ahlen-Süd/Ost verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung und ist auch berechtigt eigene Anträge zu entwickeln und zu beantragen.
- (2) Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich.
- (3) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- (4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen.
 - (4.1) Bei Anschaffung von jeweils bis zu 2500 € brutto ist die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in empfohlen,
 - (4.2) bei Anschaffung von jeweils über 2500 € brutto ist der Nachweis von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Investitionsgutes durch den/die Antragsteller/in zu erbringen,

(4.3) die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen.

Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.

(5) Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Projektbeginn angemeldet und im Stadtteilbüro Ahlen-Süd/Ost eingereicht werden.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- (1) Über die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes "Ahlen-Süd/Ost" eingerichtete Stadtteilbeirat Ahlen-Süd/Ost (folgend: Beirat) in seinen Sitzungen.
- (2) Die Bewilligung von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- (3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- (5) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Zuwendungsantrages bewilligen.
- (6) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Stadtteilbeirates Ahlen-Süd/Ost durch das Stadtteilbüro Ahlen-Süd/Ost per Zuwendungsbescheid.

- (7) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- (8) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- (9) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- (10) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger/in erhält den Zuwendungsbescheid durch das Stadtebüro Ahlen-Süd/Ost und weist die Förderung im Sinne einer ordnungsgemäßen Verwendung bezogen auf die Richtlinie nach. Die Auszahlung erfolgt nach Zuwendung des Bescheides, nach Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.
- (2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Projektes ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht mit Fotodokumentation sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem ist eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.
- (3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die

tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.

- (4) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 kann die Bewilligung zurückgenommen werden.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

8. Weiterführende verbindliche Vorgaben

- (1) Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandsetzung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.
- (2) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds im Programmgebiet "Ahlen-Süd/Ost" hinzuweisen.
- (3) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die "Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung" zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z.B. Förderlogos können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.
- (4) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilbüro Ahlen-Süd/Ost bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

(5) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Ahlen vorzulegen.

9. Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilforum Süd/Ost e.V.

(1) Im Übrigen gilt für eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilforum Süd/Ost e.V. diese Richtlinie unmittelbar.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Ahlen einen Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Richtlinie

- Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie "Ahlen-Süd/Ost"